



Landesschulamt und Lehrkräfteakademie  
Stuttgarter Str. 18-24, 60329 Frankfurt am Main

Arbeitsbereich Dezernat Z.3 - Recht  
Aktenzeichen Z 3.3-Ha-II.2-Allg.2013/02

An die  
Leitungen der  
hessischen Studienseminare

Bearbeiter/-in Verena Haas  
Durchwahl 069 – 38989 320  
Fax 069 – 38989 233  
E-Mail verena.haas@lsa.hessen.de

Per E-Mail

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 24. Juli 2013

### **Teilnahme kirchlicher Vertreterinnen und Vertreter an den Zweiten Staatsprüfungen, § 9 Abs. 3 HLbGDV**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 9 Abs. 3 HLbGDV sind zu Prüfungen in evangelischer oder katholischer Religion von Ihnen Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen.  
„Prüfung“ im Sinne dieser Vorschrift meint nach Rechtsauffassung des Kultusministeriums (Erlass vom Juli 2013, Az. 860.000.003-00018) allein die Lehrproben im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfungen sowie das Prüfungsgespräch im Rahmen der mündlichen Prüfung.

Folglich ergibt sich nur ein Anspruch der kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter auf Anwesenheit beim eigentlichen Prüfungsgespräch. Eine Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie der Bekanntgabe der Bewertungen ist nicht vorgesehen.

Die Rechtslage hat sich somit im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 46 Abs. 2 HLbG-UVO nicht geändert.

Gleichwohl ist es zulässig, die zur Prüfung eingeladene kirchliche Vertreterin oder den zur Prüfung eingeladenen kirchlichen Vertreter aus der Beratung des Prüfungsausschusses heraus im Einzelfall um fachliche Unterstützung zu bitten. Jedoch begründet auch dies dann kein Recht auf Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses.

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Information an alle Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kennerknecht  
Leiterin Dezernat II.2